

24. Liegt in der Erklärung des Gläubigers einer von einer anderen Genossenschaft aufgenommenen Genossenschaft, er sei mit der Übernahme seines Kontos durch die aufnehmende Genossenschaft einverstanden, ein Verzicht auf die bevorzugte Befriedigung aus dem Vermögen der aufgenommenen Genossenschaft?

GenG. §§ 93a, 93b.

II. Zivilsenat. Urt. v. 28. Januar 1936 i. S. Sch.-Fr. Bank eingetr. Gen. m. beschr. G. i. Liq. (Bekl.) w. B. u. Gen. (Kl.). II 233/35.

I. Landgericht Berlin.

Die Kläger waren Spargläubiger der Fr. Bank eingetr. Gen. m. beschr. G. Im Jahre 1932 verschmolz sich diese Genossenschaft mit der Sch. Bank eingetr. Gen. m. beschr. G. in der Weise, daß diese jene übernahm und den Namen Sch.-Fr. Bank annahm. Beide Banken waren nach der in erster Instanz unbestrittenen Behauptung der Kläger zur Zeit der Verschmelzung notleidend. Im Herbst 1932 stellte die Sch.-Fr. Bank ihre Zahlungen ein. Am 30. Januar 1933 schloß sie einen Zwangsvergleich, der aber nicht durchgeführt werden konnte. Am 19. Januar 1935 wurde ein Liquidationsvergleich geschlossen. Nach der Verschmelzung der beiden Genossenschaften wurde das Vermögen der übernommenen Bank von der aufnehmenden (der Beklagten) gemäß § 93b GenG. getrennt verwaltet. Die Beklagte hat einem Teil der Gläubiger der Fr. Bank gelegentlich einen Bordrud folgenden Inhalts zur Unterzeichnung vorgelegt:

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß mein bisher bei der Fr. Bank eingetr. Gen. m. beschr. G. geführtes Sparkonto Nr. ... mit einem Bestand von zur Zeit RM. ... zuzüglich Zinsen ab 1. Januar 1932 von jetzt ab von der Sch.-Fr. Bank eingetr. Gen. m. beschr. G. übernommen wird.

Die Kläger haben den entsprechend ausgefüllten Bordrud unterschrieben und der Beklagten zurückgegeben. Die Beklagte steht auf dem Standpunkt, daß die Kläger durch Abgabe dieser Erklärung auf bevorzugte Befriedigung aus dem Vermögen der übernommenen Gesellschaft (§ 93b Abs. 3 GenG.) verzichtet haben. Die Kläger bestreiten dies. Die Parteien sind darüber einig, daß die Kläger,

wenn sie an der Verteilung des Sondervermögens der aufgenommenen Genossenschaft teilnehmen, eine Mehrausschüttung von zusammen 6362 RM. zu beanspruchen haben. Mit der Klage beantragten die Kläger festzustellen, daß sie auf Grund ihrer Sparguthaben als Gläubiger der aufgelösten Fr. Bank eingetr. Gen. m. beschr. H. zu befriedigen sind. Das Landgericht erkannte nach diesem Antrag. Die unter Übergehung der Berufungsinstanz unmittelbar eingelegte Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

Die Revision macht geltend: das von den Klägern unterzeichneten Formblatt enthalte eine sog. typische Willenserklärung, deren Auslegung der freien Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliege. Im ersten Rechtszug hatte die Beklagte das nicht geltend gemacht. Da es sich dabei nicht nur um eine Rechtsfrage, sondern auch um eine Tatsache handelt, nämlich darum, ob die in dem Formblatt enthaltene Erklärung dazu bestimmt ist, die Beziehungen der Beklagten zu ihren Kunden im größeren Umfang und für ein weiteres Gebiet zu regeln (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 18. Oktober 1935 II 53/35 in JW. 1936 S. 313 Nr. 2), die Sprungrevision aber nur auf Verletzung des sachlichen Rechts bei Beurteilung des im ersten Rechtszug vorgetragenen Sachverhalts gestützt werden kann, ist das Revisionsgericht an die Auslegung des Landgerichts gebunden, soweit sie nicht auf Verletzung von Auslegungsgrundsätzen beruht.

Geht man aber auch davon aus, daß das Revisionsgericht dazu berufen sei, die von der Klägerin abgegebene Erklärung frei nachzuprüfen, weil es sich um eine sog. typische Willenserklärung handelt, so ist der Auslegung des Landgerichts beizutreten.

Die Revision ist der Ansicht, daß durch die Abgabe der Erklärung ein Vertrag zustande gekommen sei, durch den ein Dritter, die Beklagte, die Schuld der Fr. Bank in der Weise übernommen habe, daß der Dritte an die Stelle des bisherigen Schuldners getreten sei (§ 414 BGB.). Hierin kann ihr nicht gefolgt werden. Nach § 93a Abs. 3 GenG. gilt mit der Eintragung der Verschmelzung in das Genossenschaftsregister des Sitzes der aufgenommenen Genossenschaft die Auflösung und der Übergang des Vermögens dieser Genossenschaft einschließlich der Schulden auf die übernehmende

Genossenschaft als erfolgt. Vom Zeitpunkt der Eintragung an ist die übernehmende Genossenschaft die alleinige Schuldnerin. Einer Schulübernahme durch Vertrag bedurfte es also nicht. Die übernehmende Genossenschaft hatte auch das Vermögen der aufgenommenen Genossenschaft von der Eintragung an allein zu verwalten. Nur war es getrennt zu verwalten. Bis zur Vereinigung der Vermögen gilt das Vermögen der übernommenen im Verhältnis der Gläubiger der aufgelösten Genossenschaft zu der übernehmenden und deren Gläubigern als Vermögen der aufgelösten Genossenschaft (§ 93b GenG.). Daraus folgt, daß den Gläubigern der aufgelösten Genossenschaft deren Vermögen zur bevorzugten Befriedigung zur Verfügung steht. Diese Gläubiger können aber auf die vorzugsweise Befriedigung verzichten. Die Beklagte glaubt, dieser Verzicht sei in der Abgabe der Erklärung der Kläger enthalten. Aus der Erklärung ergibt sich aber nur, daß die Kläger mit der Übernahme ihres Kontos durch die Beklagte einverstanden seien. Dies bedeutete wohl, daß die Kläger künftig die Beklagte als ihre Schuldnerin behandeln wollten. Insofern erkannten die Kläger den durch die Verschmelzung der beiden Genossenschaften bereits erfolgten Schuldnerwechsel an. Die Erklärung ergibt aber jedenfalls nicht mit ausreichender Klarheit, daß die Kläger nun auch auf die Rechte verzichten wollten, die das Gesetz ihnen einräumt, um sie vor den Nachteilen zu schützen, die mit der ohne ihre Mitwirkung erfolgten Verschmelzung verbunden sind. Daß die Kläger auf den ihnen durch das Gesetz gewährten Schutz verzichten wollten, kann nach der Erfahrung des Lebens nicht vermutet werden. War etwas anderes gewollt, so mußte dies in der Erklärung unzweideutig zum Ausdruck kommen. Die Fassung ging von der Beklagten aus. Die Kläger haben durch die Unterzeichnung des Wortdrucks nur das Vertragsangebot der Beklagten angenommen. Die Beklagte muß das Angebot so gegen sich gelten lassen, wie es von den Klägern als Erklärungsempfängern verstanden werden mußte. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch aber konnten die Kläger darin keinen Verzicht auf einen mit der Verschmelzung ihnen erwachsenen Anspruch finden. Die geforderte Erklärung war, auch wenn sie nicht den von der Beklagten behaupteten Verzicht enthielt, nicht sinnlos. Die Kläger konnten das Verlangen der Beklagten so verstehen, daß diese Wert darauf legte, vollkommen klar zu stellen, daß künftig der gesamte Geschäftsverkehr durch ihre Hand gehe.

Die Beklagte weist darauf hin, nach einigen Erläuterungsbüchern zu § 93b des GenG. und zu der entsprechenden Vorschrift des Handelsgesetzbuchs (§ 306) für das Aktientrecht komme es häufig vor, daß die Gläubiger der aufgenommenen Gesellschaft befragt würden, ob sie mit Übertragung ihres Kontos auf die übernehmende Gesellschaft einverstanden seien, und mit Bejahung der Frage werde ein neues Schuldverhältnis zwischen dem Gläubiger und der übernehmenden Gesellschaft begründet. Mag auch der Kenner der Erläuterungswerke die Bejahung der Anfrage so auffassen, so ergibt sich daraus doch nicht, daß auch der im Genossenschaftsrecht nicht erfahrene Bankkunde darin das Ansinnen der Erklärung eines Verzichtes sieht. Erstrebt die Genossenschaft mit der Anfrage diesen Erfolg, so muß sie das in der Anfrage klar zum Ausdruck bringen etwa durch den Zusatz „unter Aufgabe der Ansprüche gegen die aufgenommene Gesellschaft“. Es liegt auch nichts dafür vor, daß die Bankkunden allgemein eine solche Anfrage im Sinne der Beklagten verstehen, so daß die Auslegung der Beklagten unter Berücksichtigung der Verkehrs-sitte gerechtfertigt wäre. Es handelt sich auch nicht um alltägliche Vorgänge, denen das Formblatt dient, so daß angenommen werden könnte, auch der Nichtkaufmann- oder Nichtbankfachmann verstehe die Anfrage so, wie sie die Beklagte auffaßt. Die Kläger gehören nach ihrer Lebensstellung nicht zu denen, die eine solche besondere Sachkenntnis besitzen.